Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1924

25 (30.1.1924) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 5

Visual Library

Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 5 — Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 12 Goldpfennig für jede Ausgabe, monatlich für 60 Goldpfennig zuzüglich Porto, vom Verlage Karlsruhe i. B., Karlfriedrichstraße 14, oder von allen Postanstalten bezogen werden. — 30. Jan. 1924

Die Februarzulagen der Beamten

Wie das Reichsbesoldungsblatt mitteilt, erhalten die Beamten ihre Februarbezüge je zur Hälfte am 1. und 13. Februar. Eine Anregung der Beamtenspitzenorganisationen, die erste Gehaltshälfte schon einen oder mehrere Tage früher auszuzahlen, damit die Beschaffung der Monatskarten zur Benutzung der Verkehrsmittel rechtzeitig erfolgen kann, hat das Reichsfinanzministerium zurückgewiesen. Über die Erhöhung der Ortszulage im Hinblick auf die bevorstehende Mietspreiserhöhung schweben z. Zt. Erwägungen zwischen den Ressortverwaltungen.

Die Dienstzeit der badischen Beamten

Mit Entschließung des Staatsministeriums vom 8. Januar d. J. ist die Dienstzeit der Beamten bis auf weiteres an den 5 ersten Wochentagen bei geteilter Arbeitszeit auf je 9 Stunden und am Samstag bei ungeteilter Arbeitszeit auf 6 Stunden festgesetzt worden.

Ab 1. Februar 1924 gilt demzufolge die nachstehende Regelung:

1. An den ersten 5 Wochentagen:
   a) für alle größeren Orte:
      von 8—12½ Uhr vormittags,
      von 2½—7 Uhr nachmittags.
   b) für kleinere Orte:
      von 8—12½ Uhr vormittags,
      von 2—6½ Uhr nachmittags.
2. a) an den Samstagen überhaupt:
      von 8 Uhr vormittags bis 2 Uhr nachmittags.
   b) an den Samstagen vor Ostern u. Pfingsten und am 24. u. 31. Dezember
      bis 1 Uhr nachmittags.

Sparsamkeit überall

Die katastrophale Finanzlage, die zu einer fast unerträglichen Kürzung der Beamtenbezüge führte, zwingt, wie uns von Regierungsseite wiederholt erklärt worden ist, zur Vermeidung aller nicht unbedingt lebenswichtigen Ausgaben. Aus Ersparnisgründen sollen daher auch wie wir hören eine Reihe von beamtenrechtlchen und sozialpolitischen Maßnahmen, die für die nächste Zeit in Aussicht genommen waren nicht durchgeführt oder doch zurückgestellt werden, so z. B. das neue Reichsbeamtengesetz, Beamtenkrankenkasse, Beamtendienststrafen- und Beamtenvertretungsgesetz.

Wohin mit den abgebauten Beamten

Der Bad. Beamtenbund schreibt uns:

Die Personalabbauverordnung des Reichs und der Länder kennen nur Bestimmungen über die Entlassung und den Abbau der im Dienste des Reiches oder des Landes befindlichen Personen; darin ist aber nichts enthalten, was eine möglichst rasche Überführung der freiwerdenden Kräfte in das Wirtschaftsleben fördern könnte. Vorkehrungen zu treffen, daß die vielen Kräfte nicht untätig bleiben, sondern möglichst rasch dem produktiven Erwerbsleben wieder zugeführt werden, ist eine der vordringlichste Aufgaben. Die Regierung darf nicht länger zögern mit der Inangriffnahme jener Maßnahmen, die es verhindern, daß die gewiß nicht schlechtesten Kräfte, die aus der öffentlichen Verwaltung ausscheiden, unter dem Drucke der Not zu unproduktiver Arbeit übergehen oder dem Vaterlande den Rücken kehren oder verkümmern müssen.

Die Beamtenschaft selbst sucht nach Wegen, um den scheidenden Berufsgenossen zu helfen. Das Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft ist mit einem Gesetzentwurf hervorgetreten, die unter Anlehnung an die Siedlungsgesetzgebung den von der Abbauverordnung betroffenen Beamten den Erwerb eines eigenen Grundstückes durch Kapitalisierung des Ruhegehalts erleichtern will. Der Grundbesitz ist in Gestalt kleinerer, etwa 1000 Quadratmeter großer Parzellen, die als Zugabe zur Ernährung dienen soll, und größerer, zur vollständigen Ernährung der Beamtenfamilien ausreichender Parzellen gedacht. Der Plan findet in sachverständigen Kreisen viel Beifall und hat auch schon weitgehende Beleihungszugeständnisse der preußischen Landespfandbriefanstalt gefunden.

Das Landeskartell Baden des Deutschen Beamtenbundes hat in einer Eingabe an die badische Regierung den Antrag gestellt, sie möge sich für die Annahme des vom Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft ausgearbeiteten Entwurfs eines Beamten-Landabfindungsgesetzes verwenden und selber Gelegenheit zur Ansiedlung für abgebaute Beamte nach Möglichkeit schaffen.

Weibliche Beamte

Besonderer Beurteilung bedürfen die Rechtsverhältnisse der verheirateten weiblichen Beamten. Während bisher (vgl. RGZ. Bd. 101 S. 259) die Ausübung der Kündigungsklausel gegenüber den weiblichen verheirateten Beamten, soweit sie auf der Verheiratung beruht, als mit der Reichsverfassung (Art. 129) in Widerspruch stehend anzusehen war, geht die PAVo. bewußt über die Reichsverfassung, auf die und zu deren Schutz der Reichsbeamte usw. den Beamteneid leisten muß, hinweg und führt wieder Ausnahmebestimmungen gegen die verheirateten weiblichen Beamten ein. Die Abbauverordnung wandelt nämlich mit dem 31. Oktober 1923 und, wenn kein Druckfehler im Art. 22 Abs. 5 vorliegt, unbefristet die lebenslänglich angestellten weiblichen verheirateten Beamten in Kündigungsbeamte um (Art. 14 Abs. 1).

Den also umgewandelten wie den bisher nur kündbar angestellten weiblichen verheirateten Beamten und Lehrerinnen im Dienst des Reichs, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) kann am 1. Novmber 1923 und am 1. Werktag jedes folgenden Monats zum Monatsende, also mit einer ungewöhnlichen Frist, das Dienstverhältnis gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint. Diese Kautschukbestimmung bedarf noch sehr eingehender und sozialer Erläuterung, die Unheil verhütet. Entgegenstehende länger vereinbarte oder — (nach Landesrecht) — gesetzliche Kündigungsfristen bleiben wirksam. Der oben betonte Grundsatz, daß gegenüber einem Kündigungsbeamten, der einmal in den Wartestand versetzt ist, von der Kündigung nicht mehr Gebrauch gemacht werden darf, wird zum Nachteil des weiblichen verheirateten Beamten und verheirateten Lehrerinnen durch Artikel 14 Abs. 3 durchbrochen.

Durch alle diese Vorschriften hat das Reichsrecht zum Nachteil der verheirateten weiblichen Beamten und Lehrerinnen nicht nur die Reichsverfassung abgeändert und Grundrechte verletzt, sondern auch den Artikel 128 Abs. 3 der Reichsverfassung abgeändert und Grundrechte verletzt, sondern auch den Artikel 128 Abs. 3 der Reichsverfassung dahin ausgelegt, daß das Reichsrecht die Grundlagen des Beamtenverhältnisses nicht nur der Reichsbeamten, sondern auch der Landes- und Gemeindebeamten durch Reichsgesetz regeln kann; denn die angeführten Bestimmungen der PAVo. gehen zweifellos über die in Artikel 10 Nr. 3 der Reichsverfassung gedachte Grundsatzgesetzgebung hinaus.

Die Rechtslage der verheirateten weiblichen Beamten und Lehrerinnen des Reichs, der Länder usw. dürfte demnach, wenn nicht der Reichstag die Bestimmungen aufhebt, so sein, daß auch die bisher lebenslänglich angestellten, jetzt kündbaren verheirateten Beamten sowohl unter den Voraussetzungen des weiterhin geltenden § 24 RBG. ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Dienstzeit als auch auf Grund des Artikels 3 Abs. 2 der PAVo. (siehe oben) bei mehr als zehnjähriger Dienstzeit unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes in den Wartestand versetzt werden können, daß ihnen nach der oben geschilderten, für Kündigungsbeamte vorgesehene Art und unter den gekennzeichneten Voraussetzungen verkürzte Abfindungen gewährt werden können, ohne daß sie die Abfindung beantragen oder fordern können, und endlich daß sie entweder bei Erreichung des 65. Lebensjahres automatisch in den dauernden Ruhestand treten (Art. 1 Abschnitt VI) oder nach Artikel 2 bei Erreichung des 58. Lebensjahres ihre Versetzung in den dauernden Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit beantragen können. Zweifelhaft erscheint, ob verheiratete weibliche Beamte und Lehrerinnen auch gemäß Art. 4 unter Zusicherung eines Ruhegehalts ausscheiden können. In einem Erlaß des RFM vom 8. November 1923 — I B 312??/98 — wird unter bestimmten Voraussetzungen die Anwendung des Art. 4 auch auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer vorgesehen. Daneben bleibt das Kündigungsrecht der jeweils zuständigen Behörde bestehen. Ein unhaltbarer Rechtszustand.

Der Einzelhandel über die Beamtengehälter

Der Bad. Beamtenbund schreibt uns:

Der Landesausschuß bayerischer Provinzkaufleute beschäftigte sich kürzlich auch mit den neuen Goldgehältern der Beamten. Die Versammlung erklärte, daß nach Ansicht des bayerischen Einzelhandels die neuen Beamtengehälter nicht zum Leben ausreichen und daß der Einzelhandel die Beamten in ihrem Bestreben nach besserer Bezahlung unterstützen müsse.

In ähnlichem Sinne äußert sich die in Offenburg erscheinende Zeitschrift „Markt und Verkehr" über die gesunkene Kaufkraft weiter Teile der Bevölkerung. Dort heißt es: „Wer für sich und seine Familie nicht die Geldmittel hat, um die Bedürfnisse zu bestreiten, der ist nicht Konsument wie er es sein soll und sein muß. Man liest so viel von der Notwendigkeit der Steigerung der Produktion. Produktive Wirtschaft ist ein Erfordernis ohne Zweifel, aber die Konsumkraft darf nicht leiden oder sie muß wenigstens so gehalten sein, daß sie in der Lage ist, einen Teil der Produktion aufzunehmen."

Immer mehr bricht sich die Überzeugung Bahn, daß die Bezahlung der Beamten nicht ohne Rückwirkung auf den größten Teil des deutschen Mittelstandes ist und daß an einer kaufkräftigen Beamtenschaft die erwerbstätigen Kreise das größte Interesse haben. Die Stimmen mehren sich, die eine Beseitigung der vielfach hervortretenden Gegensätze zwischen Beamtentum und den übrigen Erwerbsgruppen fordern. Die Beamtenschaft hat seit langem auf diese Notwendigkeit hingewiesen und es an Verständnis für eine Schicksalsgemeinschaft zwischen diesen Schichten nicht fehlen lassen.

Die ersten Beamtenratswahlen in Thüringen

Vom 27. bis 29. Dezember 1923 haben in Tühringen zum ersten Mahle Wahlen der Beamtenschaft zu den gesetzlichen Beamtenvertretungen stattgefunden. Es rangen um den Sieg der Thüringer Beamtenbund ,der auf dem parteipolitisch-neutralen Boden des D. B. B. steht, und der mit den freien (sozialistischen) Arbeiter- und Angestelltengewerkschaften verbundene Landesausschuß Thüringen d. A. D. B. Der D. B. B. hat den Haupterfolg davongetragen. In den Hauptbeamtenräten (bei den Ministerien) verteilen sich bis jetzt die Sitze in folgender Weise:

	Thüringer Beamtenbund (D.B.B.)	A.D.B.
Wirtschaftsministerium	6 Sitze	1 Sitz
Finanzministerium	8 „	— „
Volksbildungsministerium (Verwaltung)	6 „	1 „
Innenministerium	5 „	2 „
Justizministerium	6 „	2 „

Die großen Betriebsverwaltungen, die ja Reichsbetriebe sind, fehlen naturgemäß. Es muß aber bestimmt erwartet werden, daß auch hier die Anhänger des D. B. B. die Mehrheit erzielt haben würden.

Für den Hauptlehrerat hatte der A. D. B. wegen Aussichtslosigkeit eines Erfolges überhaupt keine Liste aufgestellt. Es stand der Liste des Thüringer Beamtenbundes nur die Liste einiger Sonderlehrergruppen gegenüber. Im Hauptlehrerrat erhält der Thüringer Beamtenbund 12 Sitze, die Gegnerliste 1 Sitz.

Es ist schade, daß derartige Wahlen nicht einmal für die gesamte deutsche Beamtenschaft stattfinden können, damit endlich einmal ziffernmäßig die Bedeutung des D. B. B. hervortreten kann.

Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

KUNSTHANDLUNG
WILH. VIVELL NACHF.
WALDSTRASSE 33 :-: GEGENÜBER DEM COLOSSEUM
GERAHMTE BILDER — KUNSTBLÄTTER
ORIGINALRADIERUNGEN UND GEMÄLDE
EINRAHMUNGEN IN GEDIEGENER AUSFÜHRUNG BEI BILLIGSTER BERECHNUNG
CA.289

Möbel
Speisezimmer
Herrenzimmer
Schlafzimmer
Küchen
einzelne Möbelstücke
CA.292
in bekannt großer Auswahl im Möbelhaus
Maier Weinheimer
Karlsruhe — Zahlungserleichterung. — Kronenstr. 32

Neu! Unübertroffen! Neu!
Der kalt abwaschbare CA.291
weiche Sportkragen
ist wieder da! Keine Wäscherei mehr! Genau wie Leinenkragen leicht und angenehm tragbar. Verlangen Sie kostenlose Mustervorlage.
W. Läuger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33

Spezialhaus in CA.297
Herren- u. Damenkleiderstoffe
Seidenstoffe Aussteuerartikel
Wilh. Braunagel
Herrenstr. 7 — Herrenstr. 7
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

Am besten und billigsten decken Sie Ihren Bedarf an sämtlichen
Herren- u. Damen-Stoffen
bei
Waldstraße 66, Max Buch
Bequeme Teilzahlung gestattet

Spezial-Werkstatt für Schuh-Reparatur
mit Kraftbetrieb
Henninger, Kaiser-Allee 145
Telephon 5329
Bei bester Ausführung billigste Preise

Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

Gustav Herdle Nachf. Inh.: Bittlingmayer & Bretschneider
Telephon 1133 — Karlsruhe — Waldstraße 44
Stempelfabrik ▫ Buchdruckerei und Papierhandlung
:: Sämtliche Bürobedarfsartikel ::
Rasche Bedienung — Sauberste Ausführung

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrkorps, Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner, Feld- u. Waldhüter, sowie Berufskleidungen jed. Art
Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

GEBRÜDER BACHERT
KARLSRUHE i. B.
Liststr. 5 — Tel. 443
Glocken- und Metallgiesserei
Eisen- und Tempergiesserei

Druck G. Braun, Karlsruhe.